

§ 14
Mängelrügen

(1) Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften sind dem Lieferer binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller, bei Direktbezug durch den Empfänger, schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch verborgene Mängel geltend gemacht werden.

Ist im Zeitpunkt des Wareneinganges beim Besteller oder Empfänger infolge unkontinuierlicher Warenanlieferung ein erheblicher Warenstau vorhanden, so verlängert sich die Frist um 15 Tage. Der Besteller oder Empfänger hat hierüber eine schriftliche begründete Bestätigung des ihm übergeordneten Organs beizubringen.

(2) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

(3) Die Geltendmachung verborgener Mängel ist nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, ausgeschlossen.

Bei planmäßiger oder durch nicht vertragsgerechte Lieferung durch das Herstellerwerk notwendig werdende Einlagerung von saisonbedingter Ware im Großhandel verlängert sich die Mängelrügefrist um die Einlagerungszeit. Sie beträgt jedoch höchstens zwölf Monate. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die durch die Lagerung entstehen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechende Ersatzlieferung bzw. Minderung mit dem Besteller festzulegen. In diesem Falle ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu vereinbaren.

Ist eine Einigung zwischen beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Anzeige nicht zu erzielen, so ist zunächst ein Gutachten durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu erwirken. Die Kosten trägt der unterlegene Teil. Führt dieses Gutachten zu keiner Einigung, so steht der Rechtsweg offen.

(5) Weist der Besteller bei verborgenen Mängeln nach, daß er ohne sein Verschulden infolge Be- oder Verarbeitung der Ware nicht mehr in der Lage ist, die beanstandete Menge im Originalzustand zurückzugeben, so ist der Lieferer verpflichtet, auch für den be- oder verarbeiteten Teil der fehlerhaften Ware Minderung des Kaufpreises zu gewähren oder nach Vereinbarung Ersatz zu leisten.

Ersatzleistungen wegen verborgener Mängel werden für den Teil der Ware nicht anerkannt, den der Besteller nach Kenntnis der Mängel weiterbe- oder -verarbeitet hat, es sei denn, daß das Herstellerwerk der weiteren Be- oder Verarbeitung der Ware zugestimmt hat.

(6) Der Besteller darf die Rücksendung oder anderweitige Verwendung des von ihm beanstandeten Vertragsgegenstandes nur mit Einverständnis des Lieferers vornehmen. Bei Notwendigkeit, die Ware oder Teile der Ware zur Beseitigung festgestellter Mängel dem Lieferer zurückzugeben, trägt dieser alle damit verbundenen Kosten. Kann der Lieferer die Mängel nicht beseitigen, so ist der Besteller berechtigt, auf die Ware zu verzichten. Im Falle eines bereits vollzogenen Rechnungsausgleiches ist der entsprechende Betrag zu erstatten.

§ 15
Vertragsstrafe

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Liefertermine nicht einhält oder die Rechnungserteilung nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) die Vereinbarungen über die Güte, Sorte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht einhält;
- c) die Vereinbarungen über die Liefertermine für die Lieferung von Musterkupons und Handmuster nicht einhält;
- d) Umstände zu vertreten hat, nach denen seinem Vertragspartner die Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe an den Lieferer zu zahlen, wenn er

- a) die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt, den rechtzeitigen Abruf oder die Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt, die Farbeinteilung im Falle des § 3 Abs. 3 nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) Umstände zu vertreten hat, wonach seinem Vertragspartner die Lieferung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) 0,1 % täglich vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a;
- b) 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d und Abs. 2 Buchstabe b;
- c) 10 % täglich vom Wert der betreffenden Musterkupons oder Handmuster gemäß Abs. 1 Buchst. c,

(4) Eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. b kann nicht neben einer Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c und Abs. 2 Buchst. a geltend gemacht werden. Ist diese Vertragsstrafe höher als 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes, so ist nur die höhere Strafe zu fordern, ist sie niedriger, so ist sie bei Geltendmachung der Vertragsstrafe in Höhe von 5 % auf diese anzurechnen.

(5) Die Vertragsstrafe nach Abs. 3 Buchstaben a und c ist dem Verpflichteten monatlich, die Vertragsstrafe nach Abs. 3 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.

§ 16

Änderung und Aufhebung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrundeliegende Planaufgabe des Lieferers oder Bestellers geändert oder aufgehoben wird.

(2) Die Vertragspartner können, ohne daß die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, eine Änderung oder die Aufhebung des Vertrages vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

(3) Ergänzungen oder Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.